

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das zwischen dem Kunden und der MDCC Magdeburg-City-Com GmbH (nachfolgend MDCC genannt) begründete Kundenverhältnis hinsichtlich der von MDCC angebotenen Dienstleistungen zur Verteilung von Hörfunk- und Fernsehsignalen.

2. Gegenstand der Bedingungen

2.1 MDCC betreibt und unterhält mit Genehmigung und im Auftrag des Hauseigentümers in dem im Auftrag für den Breitbandkabelanschluss genannten Gebäude ein regional begrenztes rückkanalfähiges Breitbandkabelnetz zur Verteilung von Hörfunk- und Fernsehsignalen sowie anderer Telekommunikationsdienstleistungen.

2.2 Der Umfang des bereitgestellten Signals erfolgt entsprechend den landesmedienrechtlichen Vorschriften. Eine generelle vertragliche Verpflichtung zur Bereitstellung bestimmter Inhalte sowie Ton- und Übertragungstechniken gegenüber dem Kunden besteht für MDCC nicht.

2.3 Sämtliche vereinbarten Leistungen der MDCC können sowohl durch MDCC selbst als auch durch von MDCC beauftragte Dritte gegenüber dem Kunden der MDCC erbracht werden. Durch die Beauftragung entsteht jedoch kein Vertragsverhältnis zwischen den durch MDCC beauftragten Dritten und den Kunden der MDCC.

2.4 Der Geschäftsbereich Hörfunk und Fernsehen erbringt seine Dienstleistungen auf der Grundlage dieser AGB. Dies gilt auch für zukünftige Verträge dieses Geschäftsbereiches.

2.5 Über Änderungen der AGB wird MDCC den Kunden in geeigneter Weise informieren. Erfolgen Änderungen zu Ungunsten des Kunden, steht ihm ein Widerspruchsrecht zu. Die Änderungen gelten als angenommen, wenn der Kunde ihnen nicht innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung schriftlich widerspricht. MDCC wird den Kunden bei Mitteilung der Änderung auf diese Rechtsfolge besonders hinweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, wird der Vertrag zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt davon unberührt.

2.6 Der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen.

3. Zustandekommen des Vertrages

3.1 Der das Kundenverhältnis begründende Vertrag kommt durch einen schriftlichen Auftrag des Kunden unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Auftragsformulars über einen Breitbandkabelanschluss und der anschließenden Annahme durch MDCC zustande, sofern der Kunde von seinem Widerrufsrecht innerhalb der im Anschlussvertrag genannten Frist keinen Gebrauch gemacht hat. Die Annahme durch MDCC erfolgt durch Zugang eines Bestätigungsschreibens beim Kunden oder mit der ersten Leistungsbereitstellung durch MDCC.

4. Leistungen der MDCC

4.1 Die MDCC richtet dem Kunden in seiner Wohnung einen Kabelanschluss an ihr Breitbandkabelnetz ein und überlässt ihm diesen für die Dauer dieses Vertrages zum Zwecke der Nutzung. Der Breitbandkabelanschluss wird etwa binnen 6 Werktagen nach Zugang des Auftrags des Kunden eingerichtet, sofern die unter Ziffer 3 genannten Voraussetzungen vorliegen. Die Einrichtung erfolgt entsprechend den technischen Möglichkeiten und den Wünschen des Kunden durch Installation und Aktivierung eines Übergabepunktes, der Innenhausverkabelung und einer Anschlussdose, soweit nicht einzelne der genannten Komponenten bereits vorhanden sind. Die Installation und Verkabelung erfolgt auf Putz. Wünscht der Kunde dies, kann auch eine Unterputzverlegung, eine Verlegung unter Verkleidungen erfolgen oder zusätzliche Anschlussdosen installiert werden. Hierfür ist eine gesonderte Vereinbarung erforderlich; solche Sonderleistungen sind zusätzlich zu vergüten. MDCC bestimmt im Einvernehmen mit dem Kunden die technisch geeignete Stelle in der Wohnung des Kunden, an der der Übergabepunkt installiert wird. Sämtliche von MDCC bei der Einrichtung des Kabelanschlusses eingebauten Gegenstände verbleiben im Eigentum der MDCC.

4.2 MDCC stellt am oben genannten Übergabepunkt das Signal für die im jeweils gültigen Produkt-Preis-Blatt aufgeführten Fernseh- und Hörfunkprogramme („Programme“) zum Empfang bereit (Signalbereitstellung). Die Bereitstellung erfolgt nach Maßgabe der Bindung der MDCC an Gesetze und Entscheidungen Dritter, wie z. B. Landesmedienanstalten und Programmanbieter/-veranstalter und unter dem Vorbehalt des Rechts der MDCC zur Abänderung ihres Programmangebots. Deshalb ist es möglich, dass der Kunde für die Dauer dieses Vertrages nicht jederzeit dieselben und alle Programme gleichartig übermittelt bekommt. Sollte aus einem Grund, den ausschließlich die MDCC zu vertreten hat, eine Verringerung der Programmanzahl erfolgen, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag binnen eines Monats rückwirkend auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens außerordentlich schriftlich zu kündigen.

4.3 MDCC nimmt Störungsmeldungen unter der auf dem Auftragsformular genannten Service-Nummer entgegen und bearbeitet Störungen außer an gesetzlichen Feiertagen und am 24. und 31. Dezember von montags bis donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

4.4 Störungsermittlungen und -behebungen außerhalb der unter Ziff 4.3 aufgeführten Geschäftszeiten werden von MDCC gemäß der Preisliste MDCC-Breitbandkabelanschluss nur gegen Aufschlag durchgeführt.

4.5 Bei einer vom Kunden verschuldeten oder von einem von ihm eingesetzten Gerät oder Leitungsweg ausgehenden Störung oder Beschädigung der Einrichtungen bzw. bei einer vom Kunden gemeldeten, aber nicht vorliegenden Störung ist MDCC berechtigt, die durch die Störungs- bzw. Schadensermittlung angefallenen Kosten sowie die Kosten der Behebung der Störung bzw. Beschädigung gemäß der Preisliste MDCC-Breitbandkabelanschluss in Rechnung zu stellen.

5. Entgelte und Zahlungsweise

5.1 Die vom Kunden an MDCC zu zahlenden Preise bestimmen sich nach der jeweils gültigen Preisliste MDCC-Breitbandkabelanschluss.

5.2 MDCC kann die in dem Preisblatt genannten Entgelte erhöhen, wenn und soweit sich die für die Kalkulation des Entgeltes maßgeblichen Kosten der effektiven Leistungsbereitstellung erhöhen sowie entsprechend der Änderung der nachfolgenden Faktoren:

- a) rechtliche oder technisch erforderliche oder angezeigte Umrüstung des Breitbandkabelnetzes;
- b) Anzahl der übermittelten Programme;
- c) Erhöhung des Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basis 2005 = 100) gegenüber der letzten Entgelterhöhung um mehr als fünf Punkte;
- d) Wartungs-, Inkasso-, Lohn- und Materialkosten, von Dritten erhobene Signallieferungskosten, Umsatzsteuersatz sowie erstmalige Erhebung oder Erhöhung besonderer Steuern, Abgaben oder Gebühren im Hinblick auf das Breitbandkabelnetz sowie ähnliche Kosten;
- e) Erweiterung des Leistungsumfanges.

Die Entgelterhöhung gilt als genehmigt, wenn der Kunde der Erhöhungsmittelteilung nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich widerspricht. MDCC wird den Kunden bei Mitteilung der Erhöhung auf diese Rechtsfolge besonders hinweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, wird der Vertrag zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt davon unberührt.

5.3 Das gemäß der Preisliste MDCC-Breitbandkabelanschluss zu zahlende Entgelt für die Signalbereitstellung wird quartalsweise jeweils im Voraus am 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. zur Zahlung fällig, soweit die Parteien keine andere schriftliche Zahlungsabrede getroffen haben. Für den ersten Monat der Versorgung ist ein entsprechend zeitanteiliges Entgelt, je nach dem, zu welchem Zeitpunkt der Kunde angeschlossen wurde, zu entrichten, welches am Ersten des Folgemonats fällig wird. Sonstige Entgelte gemäß der Preisliste MDCC-Breitbandkabelanschluss sind nach Leistungserbringung bzw. nach Eintritt des entgeltbegründenden Ereignisses zur Zahlung fällig.

5.4 Alle Zahlungen des Kunden sind durch die Erteilung einer Einzugsermächtigung zugunsten der MDCC zu leisten, soweit im Einzelfall keine andere Zahlungsweise vereinbart wurde. Der Kunde ist verpflichtet, eine ausreichende Deckung auf dem Konto vorzuhalten sowie MDCC alle Kosten zu ersetzen, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entstehen, es sei denn, der Kunde hat nachweislich die erforderliche Sorgfalt beachtet oder der Schaden wäre auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden.

Nimmt der Kunde nicht am Lastschriftverfahren teil, ist MDCC berechtigt, aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwandes ein zusätzliches Entgelt gemäß der Preisliste MDCC-Breitbandkabelanschluss zu verlangen. Für den Kunden besteht die Möglichkeit, gegenüber MDCC nachzuweisen, dass dieser tatsächlich niedrigere Aufwendungen entstanden sind.

6. Verzug und Sperre

6.1. MDCC ist berechtigt, die Inanspruchnahme der Leistungen ganz oder teilweise zu unterbinden (Sperre), wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens zwei Monatsbeiträgen oder mit sonstigen Zahlungen in nicht nur geringer Höhe in Verzug ist und eine etwaige geleistete Sicherheit verbraucht ist.

6.2 Eine Sperre ist ebenfalls zulässig, wenn

- MDCC das Vertragsverhältnis wirksam gekündigt hat,
- der Schutz des Telekommunikationsnetzes die unverzügliche Sperre erfordert.

6.3. Kommt der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, ist MDCC berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des § 247 BGB zu verlangen. Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens der MDCC bleibt unberührt. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, gegenüber MDCC nachzuweisen, dass MDCC ein Verzugsschaden in geringerer Höhe entstanden ist.

6.4. Die Sperren sind im Rahmen der technischen Möglichkeiten auf den betroffenen Dienst zu beschränken und unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen.

6.5 Die Sperre nach Ziffer 6.2 unterbleibt, wenn eine Stundungsvereinbarung getroffen ist.

6.6 Der Kunde bleibt auch während einer Sperre zur Zahlung des monatlichen Teilnehmerentgeltes nach Ziffer 5.1 verpflichtet, sofern MDCC nicht von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht.

6.7 Gerät MDCC mit einer nach diesem Vertrag geschuldeten Leistung in Verzug, ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn MDCC eine ihr von dem Kunden gesetzte angemessene Nachfrist (mindestens zwei Wochen) nicht einhält.

6.8 Bei einem von der zur Leistung verpflichteten Partei nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis verschieben sich vereinbarte Fristen bzw. verlängern sich vereinbarte Termine bis zum Wegfall des Leistungshindernisses.

7. Sonstige Pflichten/Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet,

7.1 MDCC die nach diesem Vertrag notwendigen Installationen zu ermöglichen und nach vorheriger Absprache auf eigene Kosten einen gemäß Ziff. 4.1 geeigneten Installationsort rechtzeitig bereitzustellen und diesen während der Dauer des Vertrages in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten;

7.2 sämtliche zumutbaren Maßnahmen zur Schadensabwehr und –minderung zu treffen, insbesondere:

- MDCC erkennbare Mängel oder Schäden des Kabelanschlusses unverzüglich anzuzeigen;
- nur in der EU zugelassene technische Einrichtungen an dem Übergabepunkt zu betreiben. Dies gilt insbesondere für Hausverteilernetze; diese bedürfen, falls sie nicht von MDCC oder in deren Auftrag durch einen Dritten installiert wurden eines nachgewiesenen Pegelprotokolls;
- alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an dem Breitbandkabelnetz einschließlich des Übergabepunktes, der Innenhausverkabelung und aller angeschlossenen Anschlüssen nur von MDCC oder den von ihr beauftragten Personen ausführen zu lassen.

8. Laufzeit und Kündigung

8.1 Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Dauer geschlossen und ist für beide Vertragsparteien mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündbar.

8.2 Bestehen weitere Verträge über Produkte der MDCC (z. B. Telefon, Internet, Digitalfernsehen), sind auch für den Breitbandkabelanschlussvertrag die Mindestvertragslaufzeit und die Kündigungsfristen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für diese Verträge maßgeblich.

8.3 Unberührt bleibt hiervon das Recht der MDCC zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund, insbesondere der Gründe, die unter Ziff. 6.1 und 6.2 genannt sind sowie bei Verletzung der Verpflichtung des Kunden im Sinne von Ziff. 10.1. Als wichtiger Grund gelten auch der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden sowie die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und die Ablehnung eines Antrages auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse.

9. Haftung der MDCC

9.1 Für Personenschäden haftet MDCC unbeschränkt.

9.2 MDCC haftet für Sach- und Vermögensschäden, die ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Sie haftet darüber hinaus für Sach- und Vermögensschäden, wenn diese auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht der MDCC beruhen.

9.3 Die Haftung der MDCC für Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen und nicht auf Vorsatz beruhen, beschränkt sich gegenüber dem einzelnen Geschädigten auf 12.500,- EUR und gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf 10 Mio. EUR. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht.

9.4 Im übrigen ist die Haftung der MDCC ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.

10. Nutzung durch Dritte und Übertragung

10.1 Ohne vorherige schriftliche Einwilligung der MDCC ist es dem Kunden nicht gestattet, Dritten Gelegenheit zu geben, ebenfalls den Übergabepunkt zu nutzen. Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der MDCC rechtsgeschäftlich auf Dritte übertragen.

10.2 MDCC hat das Recht, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf zur ordnungsgemäßen Fortführung des Vertrages geeignete Dritte rechtsgeschäftlich zu übertragen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit Wirksamkeit zum Zeitpunkt der Übertragung/Beauftragung zu kündigen. Die Kündigung kann nur binnen eines Monats nach Mitteilung der MDCC über die Übertragung erfolgen.

11. Schlichtungsverfahren

11.1 Der Kunde kann im Falle eines Streits darüber, ob MDCC eine in den §§ 43a, 45 bis 46 Abs. 2 und § 84 TKG vorgesehene Verpflichtung ihm gegenüber erfüllt hat, einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens bei der Bundesnetzagentur stellen.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

12.2 Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, sollen die übrigen Regelungen davon nicht berührt werden. Die unwirksame Regelung ist durch eine zulässige Klausel zu ersetzen, die der vorherigen Regelung möglichst nahekommt.

13. Veröffentlichung

13.1 Diese AGB werden im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG) durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht und stehen öffentlich zugänglich im Kundencenter der MDCC oder unter www.mdcc.de zur Einsicht zur Verfügung.